

Stadt Dietenheim
Alb-Donau-Kreis
Polizeiverordnung
zur Begrenzung des örtlichen Alkoholkonsums
am Dietenheimer Baggersee
vom 27. Juli 2020

Auf Grund von §§ 10a, 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 1 Polizeistrukturgesetz 2020 vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95) erlässt der Gemeinderat der Stadt Dietenheim aufgrund seiner Zuständigkeit aus §§ 10a Abs. 1, 62 Abs. 4 PolG, 44 Abs. 3 S. 1 GemO folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Baggersees Dietenheim auf der Gemarkung Dietenheim. Dieses umfasst den Seeuferbereich einschließlich der Biotopflächen und der Zufahrt zum See inklusive der Parkplätze, sowie der Wasserfläche.
- (2) Die Grenzen des Geltungsbereichs sind im beigefügten Lageplan vom 27.07.2020 farblich markiert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.
- (3) Die Polizeiverordnung über die Benutzung des Dietenheimer Baggersees vom 27.07.2020 bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Alkoholverbot

- (1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten
1. alkoholische Getränke zu konsumieren
 2. alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen.
- (2) Dieses Verbot gilt täglich im Zeitraum von 20 Uhr bis 8 Uhr.

§ 3 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung

1. Entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 alkoholische Getränke jeglicher Art konsumiert
2. Entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 alkoholische Getränke jeglicher Art in Konsumabsicht mit sich führt.

Dies gilt nicht soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten im Falle der vorsätzlichen Begehung mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 10 Euro und höchstens 10.000,00 Euro geahndet werden. Im Falle der fahrlässigen Begehung beträgt die Geldbuße 5 Euro bis 5.000 Euro.

§ 5 Inkrafttreten; Befristung

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Polizeiverordnung tritt mit Ablauf des 18. Oktober 2020 außer Kraft.

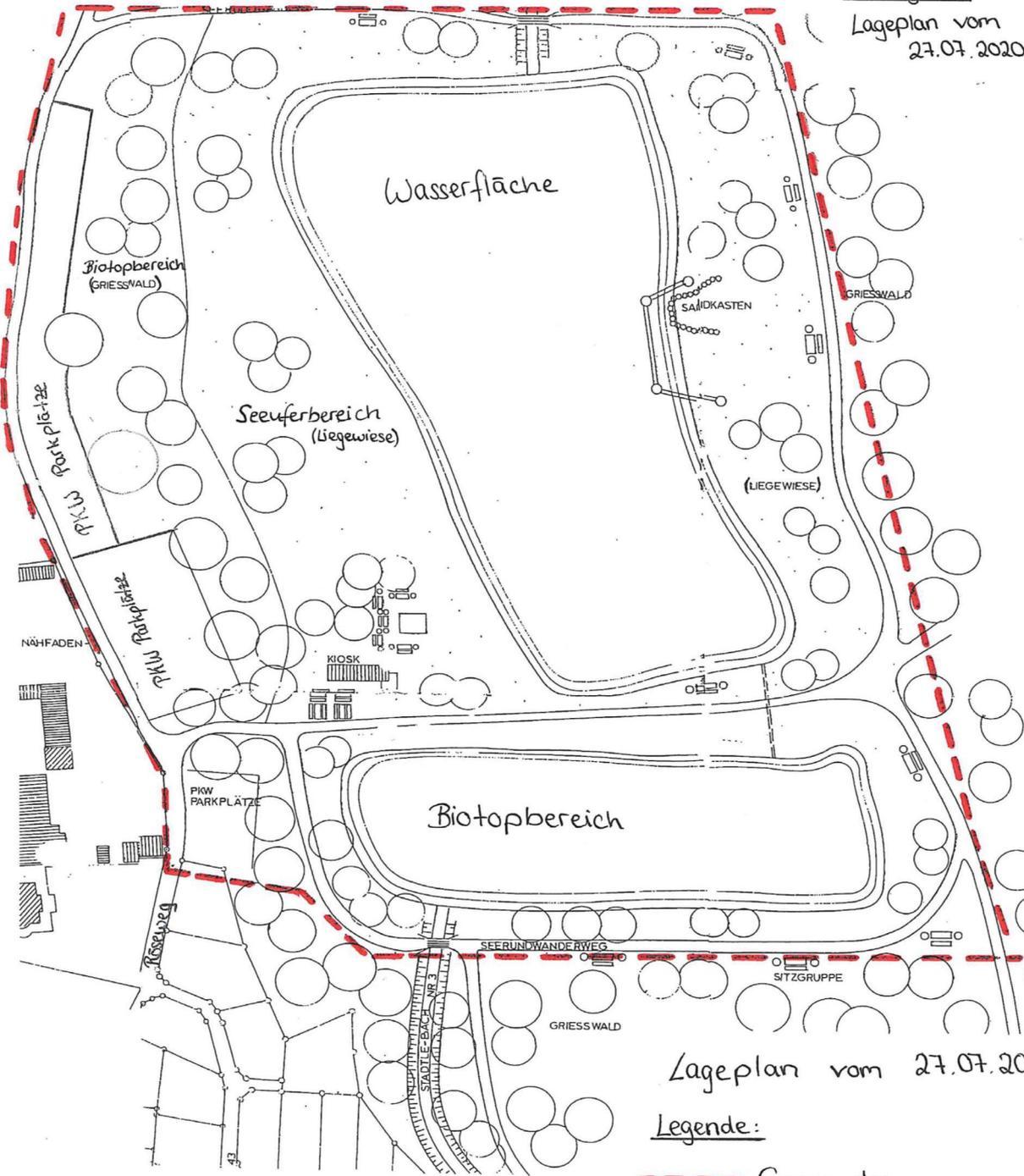
Dietenheim, 27.07.2020

Gez.

Christopher Eh
Bürgermeister

Anlage 1

Lageplan vom 27.07.2020



Lageplan vom 27.07.20

Legende:

--- Grenze des Geltungsbereichs